

QuickBerner



Speeldeel e.V.



Satzung

Stand: Januar 2008

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Quickborner Speeldeel“ e. V. mit Sitz in Quickborn, Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein

§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereins ist die Pflege und der Erhalt der niederdeutschen Sprache.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nämlich:

1. die Erarbeitung und Veranstaltung von Theateraufführungen und anderen künstlerischen Produktionen in hoch- und niederdeutscher Sprache
2. die Durchführung von Gastspielen
3. die Schulung des Theater-Nachwuchses

Der Verein dient der Gemeinschaft aller Mitglieder. Er unterliegt keiner parteipolitischen, konfessionellen oder sonstigen Bindung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01. 07. bis zum 30. 06. des Folgejahres.

§ 4 - Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist zulässig. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf sein Vermögen.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft setzt die Bereitschaft voraus, den Verein aktiv bei dem Ziel und Zweck gem. § 2 dieser Satzung zu unterstützen.
2. Grundsätzlich kann Mitglied des Vereins werden, wer das siebente Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der antragsannahmenden Entscheidung, eine mögliche Beitragspflicht mit dem darauffolgenden Monat.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Die Höhe möglicher Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben sich für die im Verein anfallenden Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Tätigkeiten an anderen Bühnen sind rechtzeitig dem Vorstand anzuzeigen.

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt beschlossen werden, Mitgliedsbeiträge einzuführen, gilt:

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die erste Jahreshälfte bis zum 31.01. und für die zweite Jahreshälfte bis zum 31.07. des Kalenderjahres den nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Buchstabe h festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen wählen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen gewählt werden. Für den geschäftsführenden Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. (§ 12 Abs. 3 bleibt unberücksichtigt)

§ 8 - Ehrenmitglieder

Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer möglichen Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
2. Ferner erlischt die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied an 3 aufeinander folgenden Produktionen nicht aktiv tätig war. Die Feststellung trifft der Vorstand. Ein Ruhen der aktiven Mitgliedschaft ist möglich, wenn es dem Vorstand mit entsprechender Begründung schriftlich und im Vorwege angezeigt wurde.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die durch ihr Verhalten Ansehen und Interessen des Vereins gefährden oder - sollte zu irgendeinem Zeitpunkt beschlossen werden, Mitgliedsbeiträge einzuführen - rückständige Mitgliedsbeiträge nicht binnen eines Monats ab Zugang einer Mahnung des Kassenführers / der Kassenführerin ausgleichen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Schriftlicher Einspruch dagegen ist innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung. Bis zur Entscheidung der Jahreshauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 10 - Vereinsversammlungen

1. Der Verein führt zeitnah zum Ende eines Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung durch, zu der schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die Einladung erfolgt durch Versendung eines einfachen Briefes an die dem Vorstand mitgeteilte Anschrift des Mitglieds, der spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden ist. Die Jahreshauptversammlung hat - nach Maßgabe der Tagesordnung - insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme von Berichten

- b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Entscheidungen über Anträge einzelner Mitglieder, soweit sie spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingereicht wurden
 - e. Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse
 - f. Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf ihrer Bestellung
 - g. Wahl der Kassenrevisoren
 - h. Festsetzung möglicher Mitgliedsbeiträge
 - i. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins sowie Verwendung des Vereinsvermögens (bei Auflösung) nach Maßgabe des § 14
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn
- a. das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b. der Vorstand dieses beschließt oder
 - c. mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. Sie hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladung hat entsprechend des Abs. 1 zu erfolgen.
3. Der Verein führt Mitgliederversammlungen durch, deren Häufigkeit der Vorstand bestimmt und zu denen formlos eingeladen wird. Mitgliederversammlungen dienen der Information der Vereinsmitglieder und unterstützen und beraten den Vorstand in seiner Tätigkeit. Sie sind nicht beschlussfähig.

§ 11 - Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

1. Jahreshauptversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.
3. Beschlüsse zu § 10 Abs. 1, Buchstabe c und e bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt. Abweichend von Ziff. 3 Satz 1 gilt ein nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit vom Vorstand auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gebrachter Antrag auf Auflösung des Vereins als angenommen, wenn auf dieser Jahreshauptversammlung kein neuer Vorstand gewählt wird.
4. Von der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Versammlungsprotokolle sind von dem / der protokollführenden Schriftführer/in und von dem / der ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12-Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
als geschäftsführender Vorstand
 - a. die / der Vorsitzende
 - b. die / der stellvertretende Vorsitzende

c. die / der Kassenführer/in

als erweiterter Vorstand

a. die / der Schriftführer/in

b. die / der 1. Beisitzer/in

c. die / der 2. Beisitzer/in

d. sowie von der Jahreshauptversammlung für besondere Geschäftsbereiche gewählte Mitglieder.

2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einzelne Vereinsmitglieder (ohne Stimmrecht) beratend hinzuziehen.
3. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand sind alle Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig und mindestens ein halbes Kalenderjahr Vereinsmitglied sind. Die Wahl bedarf der Annahme. Wiederwahl ist zulässig.
4. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein halbes Kalenderjahr Vereinsmitglied sind. Die Wahl bedarf der Annahme. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der / Die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 13 - Durchführung der Vorstandswahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen soll der Vorstand einen Wahlleiter bestimmen. Der Wahlleiter soll nicht dem Vorstand angehören. Die Übernahme dieser Funktion bedarf der Zustimmung des Vereinsmitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung durch Handzeichen gewählt, und zwar in jährlichem Wechsel:

Im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Beisitzer,
im 2. Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder gelten als gewählt, wenn sie die Wahl annehmen. Bei Vorlage mehrerer Wahlvorschläge kann auf Antrag die Wahl geheim durchgeführt werden.

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 14 - Kassenrevision

1. Es gibt zwei Kassenrevisoren.
2. In der Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr ein Revisor für die Dauer bis zur übernächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Revisoren haben auf Verlangen des Vorstandes, mindestens jedoch einmal jährlich die Bücher und Unterlagen des Vereins zu prüfen und dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Jugendreferat

Die jugendlichen Vereinsmitglieder haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung und des Spielplanes unter sachlicher Anleitung und Beratung Theaterstücke aufzuführen. Die Jugendlichen sollen auch an das niederdeutsche Theaterspiel herangeführt werden.

§ 16 - Auflösung und Verschmelzung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über die Verschmelzung mit einem anderen Verein, einer anderen Bühne oder Organisation kann nur auf einer Jahreshauptversammlung gefasst werden, wenn in einer vorangegangenen Jahreshauptversammlung ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins muss eine Zweckbestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Ein diese zwingende Bestimmung verletzender Beschluss der Jahreshauptversammlung ist nichtig.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.